

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Freistaat Sachsen, die Kommunalen Landesverbände (SSG, SLKT) sowie die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

nachrichtlich:
Landesjugendamt

– ausschließlich per E-Mail –

Umsetzung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl das SMK als auch das Landesjugendamt erreichen immer wieder Anfragen zur Umsetzung der SächsQualiVO für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Diese Fragen werden selbstverständlich auch in den aktuellen Prozess zur Überarbeitung dieser Verordnung einbezogen. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, bei drängenden Fragen und sofern möglich, zwischenzeitliche Übergangslösungen zu finden, um sowohl dem LJA also auch den Kita-Trägern bis zu einer erfolgten Überarbeitung der SächsQualiVO Handlungssicherheit zu geben. Daher informieren wir Sie hiermit über die Vereinbarungen, die mit dem Landesjugendamt für den Vollzug der SächsQualiVO getroffen wurden:

- § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SächsQualiVO findet analog Anwendung
 - auf Magister der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik jeweils in der Studienrichtung oder mit dem Studienschwerpunkt in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik sowie
 - auf Berufsqualifikationen als Master in Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik.
- Im Hinblick auf den Einsatz von Leitungskräften soll die Anwendung des § 29 Absatz 2 LJHG auch ohne eine explizite Bezugnahme in § 2 SächsQualiVO vorgenommen werden.
- Sowohl im Hinblick auf den Vollzug von § 1 SächsQualiVO als auch auf den Vollzug von § 2 SächsQualiVO soll bei der Prüfung von Einzelfällen nach § 29 Absatz 2 SächsQualiVO der Trägerverantwortung künftig ein stärkeres Gewicht zukommen: Dem Kita-Träger obliegt gemäß § 29 Absatz 1 LJHG die Verantwortung, für die ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung zu sorgen. Gemäß § 29 Absatz 2 können „andere nach Vorbildung und Er-

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Bettina Göpfert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69211
Telefax +49 351 564-69009

bettina.goepfert@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-6930/55/37

Dresden,
2. Februar 2024

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

fahrung geeignet erscheinende Personen“ eingesetzt werden. Es ist primäre Verantwortung des Trägers, anhand seiner Kenntnisse sowie der ihm vorliegenden Unterlagen über die betreffende Person einzuschätzen, ob diese für den Einsatz in der Kita bzw. die Leitungstätigkeit geeignet ist. Dies hat er gegenüber dem Landesjugendamt plausibel darzulegen. So können zum Beispiel die Arbeit in oder die Leitung von Kindertageseinrichtungen in anderen Bundesländern oder eine bisherige Stellvertreterstätigkeit ein Anhaltspunkt für die Geeignetheit der betreffenden Person sein bzw. unter den Begriff „berufliche Vorbildung“ gefasst werden. Letztlich ist es aber vom Landesjugendamt zu entscheiden, ob die Person geeignet ist. Dies setzt auch eine Prüfung des Landesjugendamtes voraus, um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen. Der Zugang zur „Weiterbildung Kindheitspädagogik“ bleibt vorrangig.

4. Für die Beurteilung des ausländischen Abschlusses ist es ausreichend und sachgerecht, wenn der Kita-Träger dem Landesjugendamt für die betreffende Person das Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der KMK vorlegt. Dies enthält neben der Bewertung der Abschlussebene des jeweiligen Abschlusses zwar keine Bewertung der Abschlussinhalte. Es wird aber bereits aus der Übersetzung der Studieneinrichtung sowie der Abschlussbezeichnung deutlich, in welchem Kontext der Abschlussinhalt steht. Wenn dieser im Kontext mit einem laut SächsQualiVO benannten Schwerpunkt steht (z. B. frühkindlicher Bildung, Sozial-, Heil-, Kindheitspädagogik, Sozialarbeit), kann eine Zustimmung erteilt werden. Besteht ein Kontext zu Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, kommt eine Zustimmung zur „Weiterbildung Kindheitspädagogik“ in Betracht. Für den Fall, dass noch keine Zeugnisbewertung der ZAB vorliegt, kann der Kita-Träger für den betreffenden Abschluss einen Auszug aus der anabin-Datenbank (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) aus dem „Bildungsportal für ausländische Abschlüsse“ beifügen. Auch daraus lassen sich Rückschlüsse zu Abschlussebene und -inhalten ziehen. Ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ist zunächst nicht erforderlich.

Dieses Schreiben wird auch auf dem Kita-Bildungsserver veröffentlicht.

Für Rückfragen können Sie sich gern im SMK an Frau Göpfert (Tel.: 0351/564-69211, E-Mail: bettina.goepfert@smk.sachsen.de) und im Landesjugendamt an Frau Katrin Scheffler (Tel.: 0371/ 24081-171, E-Mail: katrin.scheffler@lja.sms.sachsen.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nicole Wolfram
Referatsleiterin